



LANDESSCHIEDSGERICHTSORDNUNG (LSGO)

des Hessischen Turnverbandes

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Landesschiedsgerichtsordnung ist Bestandteil der Satzung des HTV.
- 2.1 Der Landesschiedsgerichtsbarkeit unterliegen die Gliederungen §3, die Mitglieder §5 und die Organe §7 Satzung des HTV.

2. Anwendungsbereich

- 1. Das Landesschiedsgericht entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges
 - 1.1 für Streitfälle, die sich aus der Zusammenarbeit von Ausschüssen ergeben;
 - 1.2 für Streitfragen zwischen Turngauen;
 - 1.3 bei Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des HTV und
 - 1.4 bei Handlungen, die dem HTV, seinen Organen oder Mitgliedern Schaden zufügen oder
 - 1.5 deren Ansehen oder Interessen geschädigt haben.

3. Zusammensetzung

- 3.1 Das Landesschiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Landesturntag für vier Jahre gewählt und keinem Organ des HTV angehören dürfen. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende, der/die zum Richteramt befähigt sein soll. Für die Wahl der Mitglieder ist Listenwahl möglich. Als gewählt gelten die fünf Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- 3.2 Das Landesschiedsgericht ist handlungsfähig, wenn der/die Vorsitzende und mindestens zwei Beisitzer/innen anwesend sind.
- 3.3 Im Falle der Verhinderung oder Befangenheit des/der Vorsitzenden führt der/die an Lebensjahren älteste Beisitzer/in den Vorsitz.
- 3.4 Das Landesschiedsgericht muss eine Sache in derselben Besetzung zu Ende führen.

4. Anrufung, Fristen

- 4.1 Das Landesschiedsgericht wird auf Auftrag tätig.

Der Antrag/die Klageschrift soll den Sachverhalt ausführlich darstellen, einen Antrag enthalten und ist unterschrieben über die Geschäftsstelle des HTV an den Vorsitzenden des Landesschiedsgericht zu richten.

Bei Einsprüchen gegen Beschlüsse von Organen muss das Landesschiedsgericht innerhalb eines Monats seit Zugang der Entscheidung angerufen werden.

5. Verfahren

- 5.1 Das Landesschiedsgericht ist gehalten, zunächst auf eine gütliche Beilegung des Streits hinzuwirken.
- 5.2 Eröffnet das Landesschiedsgericht das Verfahren, ist der Beklagten Seite die Antrags-/Klageschrift zuzuleiten mit der Aufforderung, sich binnen einer Frist von zwei Wochen zum Inhalt zu äußern.

Geht keine Äußerung ein, kann das Landesschiedsgericht einen Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumen oder nach Anklage entscheiden.
- 5.3 Zur mündlichen Verhandlung sind die Parteien sowie notwendige Zeugen und Sachverständige zu laden. Die Parteien können sich auch durch einen zugelassenen Rechtsanwalt oder eine zugelassene Rechtsanwältin vertreten lassen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- 5.4 Die Verhandlung ist nicht öffentlich.
- 5.5 Das Verhandlungsprotokoll ist von dem/der Vorsitzenden und einem/einer Beisitzer/in zu unterschreiben.



- 5.6 Erscheint eine Partei nicht zum Termin und lässt sich auch nicht vertreten, so entscheidet das Landesschiedsgericht nach Anhörung der Erschienenen und nach Aktenlage.
- 5.7 Eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren ist möglich, wenn beide Parteien auf eine mündliche Verhandlung verzichten.
- 5.8 Im übrigen gelten für das Landesschiedsgerichtsverfahren die Bestimmungen der Zivilprozessordnung (§§ 1034 ff.)

6. Entscheidungen

- 6.1 Das Landesschiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 6.2 In der Entscheidung ist über die Kosten zu befinden.
- 6.3 Die Entscheidung ist den Parteien schriftlich zuzustellen.
- 6.4 Eine Ausfertigung der Entscheidung erhält das Präsidium des HTV
- 6.5 Die Entscheidung des Landesschiedsgericht ist nicht anfechtbar.

7. Kosten

- 7.1 Im Falle einer Entscheidung hat die unterlegene Partei sämtliche Kosten und Auslagen zu tragen.
- 7.2 Bei einem Vergleich trägt jede Partei ihre eigenen Auslagen und die Kosten des Landesschiedsgericht je zur Hälfte.
- 7.3 Wird die Antrags-/Klageschrift zurückgenommen, sind die bisher entstandenen Auslagen dem Antragsteller/der Antragstellerin aufzuerlegen.
- 7.4 Zu erstattende Kosten und Auslagen sind:
- 7.5 die Kosten des Landesschiedsgerichts,
- 7.6 die Auslagen, die durch Bevollmächtigung Dritter entstehen,
- 7.7 die Auslagen für Zeugen, Sachverständige und andere Beweismittel,
- 7.8 die notwendigen Auslagen der Beteiligten.
- 7.9 Für die Berechnung der Auslagen des Landesschiedsgerichts gilt die Finanz- und Wirtschaftsordnung des HTV.

Diese Landesschiedsgerichtsordnung wurde durch den 30. Landesturntag am 28.04.1996 in Bad Camberg beschlossen.